

Satzung des

Computer Club Hochsolling

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Computer Club Hochsolling", und hat seinen Sitz in 37603 Holzminden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige-mildtätige-kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.Dezember.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, allen interessierten Personen, Jugendlichen und Neuanfängern Kenntnisse auf dem Gebiet der Computertechnik, Multimedia und Internet zu vermitteln und zu fördern. Ferner soll durch vereinsinterne Arbeit und Wirken in der Öffentlichkeit auf sämtlichen Ebenen durch Bildungsveranstaltungen, Informationen und Hilfestellungen ein besserer Zugang insbesondere der jungen Generation zur Mikroelektronik, Informatik und den damit verbundenen Fachgebieten ermöglicht werden.

Insbesondere strebt der Verein an, eine grundlegende Bildung in den örtlichen Schulen zu fördern. Dies soll realisiert werden durch die Hilfe bei der Ausstattung und bei der Pflege der schulischen Computeranlagen sowie durch die Erweiterung der Kenntnisse der Lehrerschaft in vereinsinternen Veranstaltungen.

Hierdurch strebt der Verein die Förderung der Volks- und Berufsbildung an. Durch ein möglichst großes Angebot an Aktivitäten und Betätigungsfeldern soll die gleichberechtigte Partizipation sämtlicher Altersstufen und Interessengebieten am Verein sichergestellt werden und ein möglichst hoher Grad an Integrationsfähigkeit erreicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein strebt im übrigen eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den satzungsgemäßen Zielen identifiziert und auch gewillt ist, dieses zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu stellen, der auch über den Antrag entscheidet. Die Entscheidung des Vereinsvorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages ist nicht zu begründen und auch nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Bestätigung durch den Vorstand.

Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters beilegen, in dem diese/r sich mit einer Vereinsmitgliedschaft einverstanden erklärt. Der Erziehungsberechtigte bzw. der gesetzliche Vertreter sollen in einem persönlichen Gespräch durch ein Vorstandsmitglied über die Ziele des Vereins informiert werden.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und die Vereinssatzung, die das Mitglied bei Eintritt in den Verein mit seiner Unterschrift anerkennt. Zuwiderhandlungen die Vereinsschädigend sind, können zum Ausschluß aus dem Verein führen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines jeden Kalenderhalbjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu bezahlen.
2. Mit Ausschluß durch die Mitgliederversammlung bei 2/3-Mehrheit
Dem Betroffenen ist vor einem Ausschluß Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen unter Angabe der Ausschlußgründe schriftlich bekanntzugeben.

3. Wenn ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Fristen unbegründet nicht nachkommt.
4. Durch Tod des Mitgliedes.
5. Durch Auflösung des Vereins.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Verlust sämtlicher Ämter verbunden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Zu den Vereinseinrichtungen gehören auch sämtliche im Verein und mit Vereinseinrichtungen erstellte Produkte.

Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt, haben das Wahlrecht und sind für Vereinsämter wählbar. Sie haben das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen, an den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Wahlen zum Vorstand mitzuwirken.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, von ihm verursachte Schäden zu ersetzen und das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln.

Von den Mitgliedern sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz/UrhG) zu beachten und zu befolgen.

Kein Vereinsmitglied darf Programme, Programmteile oder Schriftstücke, die den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes unterliegen, vervielfältigen und durch Kopie in Umlauf bringen. Ausgenommen sind hiervon alle Public Domain, Shareware Programme und Freeware Programme. Die sich bei Zuwiderhandlungen gegen das Urheberrechtsgesetz straf- und zivilrechtlich ergebenden Konsequenzen gehen zu Lasten und auf eigene Gefahr des betroffenen Vereinsmitglieds.

Mitglieder haben als solche keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitglieder haben die Pflicht, die Mitgliedsbeiträge und ggf. festgesetzte Umlagen fristgemäß zu begleichen.

Die Wahrung des Ansehens des Vereins durch das Verhalten der Mitglieder sowie die Loyalität gegenüber dem Verein sind selbstverständlich.

§ 6

Beiträge und Vereinsvermögen

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jeweils am 15. Mai eines Jahres fällig.

Mitglieder, die dem Verein im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres beitreten, haben den anteiligen halben Jahresbeitrag zu bezahlen, sobald die Aufnahme durch den Vorstand bestätigt wurde.

Soweit soziale Erwägungen es erfordern oder es im Interesse des Vereins steht, entscheidet der Vorstand, ob im Einzelfall der Beitrag ermäßigt oder erlassen wird.

Das Vereinsvermögen und etwaige in einem Geschäftsjahr erzielten Überschüsse sind ausschließlich für die in § 2 festgesetzten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Schatzmeister/in
4. Schriftführer/in
5. Beisitzer/in

Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Erweiterung des Vorstandes beschließen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in öffentlicher, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber die erforderliche Anzahl an Stimmen, so ist in einem weiteren Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson durch den Vorstand zu wählen. Sinkt durch Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter vier Personen herab, so ist innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Vorstandssitzungen sind schriftlich oder fernmündlich mit einer Ladungsfrist von 1 Woche einzuberufen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Vorstandssitzung ist von der/dem Schriftführer/in ein Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied innerhalb von 3 Wochen auszuhändigen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist gleichzeitig der Vorstand des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem sonstigen Mitglied des Vorstandes berechtigt.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlussfassende Versammlung der Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - mit Ausnahme der fördernden Mitglieder eine Stimme. Eine Vertretungsmöglichkeit zur Wahrnehmung des Stimmrechtes besteht nicht

Es wird einmal jährlich, spätestens bis zum 15. Mai eines jeden Jahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Der Vorstand ruft die Versammlung schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher ein. Hierfür genügt die Veröffentlichung in einer für Veröffentlichungen des Vereins vorgesehenen Zeitung (siehe hierzu § 15 dieser Satzung).

Die Mitgliederversammlung wird durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den Stellvertreter/in geleitet. Ist keiner der Vorgenannten anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die/den Leiter/in.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält, es Vereinsinteressen erfordern oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes beantragt.

Die Tagesordnung der jeweils ersten Mitgliederversammlung im Vereinsjahr muß enthalten:

1. Allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht der/des Schatzmeisters/in und Prüfungsbericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen, soweit erforderlich
5. Verfügungsberechtigung des Vorstandes, soweit erforderlich

Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen ohne Einladungsfrist eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses am Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer/innen vermerken das Prüfergebnis in den Buchungsunterlagen. Das Prüfergebnis wird von den Kassenprüfern/innen bei der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Für die Wahl der Kassenprüfer/innen gelten die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 11

Beschlußfassung und Satzungsänderungen

Bei Beschlußfassung entscheidet, falls nicht das Gesetz oder die Satzung ein anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung stattzufinden.

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen umfaßt, falls nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

Sofern diese Satzung keine anderen Bestimmungen enthält, ist bei Stimmgleichheit ein Antrag abgelehnt.

§ 12

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Höhe der Verfügungsberechtigung des Vorstandes über das Vereinsvermögen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die/der Vorsitzende bzw. deren/dessen Stellvertreter/in leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft es erforderlich ist oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Mindestens 1/4jährlich ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die/der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Sie/er nimmt Zahlungen für den Verein gegen ihre/seine alleinige Quittung in Empfang und darf allein alle Zahlungen, die vom Vorstand festgelegt sind, für Vereinszwecke ausführen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse, Arbeitsgruppen u.ä. bilden, denen jeweils ein Vorstandsmitglied angehört.

§ 13

Förderer des Vereins

Personen die ohne Erwerb einer Mitgliedschaft, den Vereinszweck durch Spenden oder Zuwendungen gleich welcher Art unterstützen, werden Förderer des Vereins. Die/der Schatzmeister führt ein Verzeichnis der Förderer mit Angabe des jeweiligen Förderbeitrages.

Förderer des Vereins werden nach freiem Ermessen zu Veranstaltungen eingeladen, oder anderweitig bedacht.

§ 14

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn in dieser Versammlung mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens 4/5 der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Falls die Mitglieder nicht in erforderlicher Anzahl anwesend sind, so ist binnen vier Wochen, aber nicht vor Ablauf von 15 Tagen, eine weitere Versammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderheimat Neuhaus, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im „Täglicher Anzeiger Holzminden/TAH“.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet nicht für auf seinem Gelände bzw. in den Räumen des Vereins abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder, aus von dem Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von Vorstehendem unberührt.

Der Verein haftet in Beschränkung auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften in Beschränkung auf die geschuldeten Mitgliedsbeiträge.

§ 17

Gerichtsstand

Für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ausschließlich das Amtsgericht Holzminden zuständig.

§ 18

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 25.04.2002 in Holzminden von der Gründerversammlung beschlossen. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit ihrer Unterschrift.

Holzminden, den 25.04.2002